

Elternunterhalt – Wann muss ich für meine Eltern zahlen?

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Es ist kein Geheimnis mehr, dass wir uns in einer immer mehr alternen Gesellschaft befinden. Das Durchschnittsalter der Deutschen lag im Jahre 2010 bei 44 Jahren. Die Fälle, in denen Personen pflegebedürftig werden, steigen zusehends. Nachdem die Zahl der Pflegebedürftigen im Jahr 1999 mit etwa 2 Millionen beziffert werden konnte, wird davon ausgegangen, dass im Jahr 2040 bereits 3,75 Millionen pflegebedürftige Personen in Deutschland leben. Dieser Umstand wirft die Frage auf, wer für die entstehenden Kosten aufkommen soll, insbesondere dann, wenn der Pflegebedürftige nicht über ausreichend eigenes Einkommen verfügt, um die für ihn erforderliche Pflege zu finanzieren.

Hier gewinnt die Frage des Elternunterhalts immer mehr an Bedeutung, insbesondere wenn die Eltern oder ein Elternteil in einem Alters- oder Pflegeheim untergebracht werden müssen. Nach Einsatz des eigenen Einkommens und Vermögens sowie möglichen Zahlungen aus der Pflegeversicherung bleibt oftmals eine Deckungslücke, die anderweitig gefüllt werden muss.

In der Praxis wird die Differenz zwischen dem Einkommen des Pflegebedürftigen und den Heimkosten zunächst vom Sozialamt übernommen. Der Unterhaltsanspruch der Eltern, die aus diesem Grund Sozialhilfeempfänger geworden sind, geht gem. § 94 SGB XII auf die Behörde über, sobald diese beginnt, Leistungen zu erbringen. Mit dieser Rechtsposition können die Sozialämter nunmehr die Kinder der Pflegebedürftigen in Regress nehmen.

§ 1601 BGB gibt nicht nur den Kindern gegen ihre Eltern, sondern auch den Eltern gegen das Kind einen lebenslangen Tatbestand für Unterhaltsansprüche. Ob jedoch tatsächlich von einer

Leistungsfähigkeit der Kinder ausgegangen werden kann, bedarf einer genauen Überprüfung. Aus diesem Grunde werden die Kinder - zumeist seitens der Sozialämter - aufgefordert, Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu erteilen.

Hier ist bereits Vorsicht geboten. Die Ämter ermitteln, welches Einkommen die potenziellen Unterhaltsschuldner nach Abzug von Verbindlichkeiten haben. Vom Rest lässt das Amt den Unterhaltspflichtigen einen Selbstbehalt in Höhe von 1.600,00 €. Von allem, was darüber hinausgeht, kann das Amt die Hälfte für den Elternunterhalt anfordern.

Problematisch ist hierbei, dass die wenigsten Kinder pflegebedürftiger Eltern wissen, was ihnen für sich selbst zusteht und welche Abzüge sie geltend machen können, wenn ihre Eltern nicht mehr selbst für ihren Unterhalt oder die Pflegekosten aufkommen können. Es handelt sich hierbei um ein recht komplexes Verfahren und die abzugfähigen Kosten lassen sich nicht einfach aus irgendwelchen Tabellen heraus lesen, die es dem Unterhaltspflichtigen leicht machen würden, seine Unterhaltspflicht selbst zu berechnen.

Aus diesem Grunde kann jeder Person, welche mit dieser Problematik konfrontiert wird und/oder gegebenenfalls bereits ein Auskunftsschreiben des Sozialamtes erhalten hat, anraten, rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Denn mit zunehmender Häufung entsprechender Fälle, liegt immer mehr höchstrichterliche Rechtsprechung vor, welche durchaus restriktiv, d. h. großzügig die rechtlichen und finanziellen Interessen der möglicherweise unterhaltspflichtigen Kinder beurteilt.

So entschieden die obersten Richter zuletzt, dass der bisher

gewohnte Lebensstandard und die eigene Altersvorsorge den unterhaltspflichtigen Kindern erhalten bleiben müssen. Mit Urteil vom 07. August diesen Jahres haben die Richter des Bundesgerichtshofes auch allen unterhaltspflichtigen Kindern ruhige Nächte beschert, die selbst eine eigengenutzte Immobilie besitzen und bislang fürchten mussten, dass diese gegebenenfalls zur Zahlung des Elternunterhalts verwertet werden müsste. Dem haben die Bundesrichter einen Riegel vorgeschoben. Seit dem Urteil müssen die Sozialämter bei der Berechnung der Unterhaltspflicht die selbstgenutzte Immobilie endgültig außen vorlassen. Die BGH-Richter stuften „angemessene selbstgenutzte Immobilien“ als Teil der eigenen Altersvorsorge zahlungspflichtiger Kinder ein. Es braucht sich nunmehr niemand mehr Sorgen zu machen, aus seinem eigenen Haus raus zu müssen oder nicht mehr in den Urlaub fahren zu dürfen.

Wer kein Wohneigentum besitzt, sondern zur Miete wohnt, bei dem müssen die Sozialämter die vollen Kosten für die Warmmiete einkommensmindernd berücksichtigen, auch wenn diese Kosten über den etwa bei der Bewilligung von Sozialleistungen sonst üblichen Sätzen liegen. Wer jedoch z. B. ein Ferienhaus besitzt, den kann das Amt durchaus zwingen, dieses Ferienhaus zu vermieten, um die Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Für die sonstige Altersvorsorge dürfen unterhaltspflichtige Kinder 20 % vom Bruttoeinkommen behalten sowie weitere 5 % für zusätzliche Altersvorsorgeausgaben. In diesem Zusammenhang ist es teilweise möglich, selbst erhebliche Rücklagen, welche ansonsten für den Elternunterhalt aufgewendet werden müssten, vor dem Zugriff der Ämter zu „retten“. Hierfür ist es jedoch erforderlich, nachzuweisen, dass

diese Rücklagen z.B. als für das Alter bestimmt zurückgelegt worden sind.



Adam Krawczyk
Rechtsanwalt

Im Ergebnis müssen folglich nicht zwingend alle Personen, welche über ein Gehalt verfügen oder Ersparnisse haben, davon ausgehen, zur Zahlung von Elternunterhalt herangezogen zu werden. Im Prinzip gilt der Grundsatz, dass stets eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, um die tatsächliche Situation der Kinder und deren Unterhaltsverpflichtung gegenüber den Eltern beurteilen zu können.

Bei allem ist stets zu berücksichtigen, dass Kosten, welche vom Einkommen in Abzug gebracht werden wollen, auch nachgewiesen werden müssen. Es ist folg-

lich ratsam, sich schon frühzeitig mit dem Thema Pflege zu befassen und die Kosten der eigenen Lebensführung gegebenenfalls frühzeitig zu dokumentieren.

Der rechtzeitige Gang zum Anwalt kann sich in diesen Fällen durchaus lohnen, auch wenn dieser zunächst mit Kosten verbunden ist. Im Gegensatz zu den ebenfalls zur Auskunft verpflichtenden Sachbearbeitern bei den Sozialämtern, müssen Rechtsanwälte immer die aktuelle Rechtslage kennen und für ihre Mandanten das beste Ergebnis erzielen. Da sich die aktuelle Rechtslage meist verbraucherfreundlich gestaltet, kann sich die Beratung spätestens dann lohnen, wenn genug Einkommen da ist, die eine hohe Forderung des Amtes begründen könnte.

Mit einer Übersicht über die eigenen Rechte und Pflichten kann für den eventuell Unterhaltspflichtigen häufig bereits nach kurzer Bearbeitungszeit ein erster Überblick nebst individuellen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, mit welchen meist das größte Problem, nämlich die Unsicherheit, beseitigt werden kann.